

# SATZUNG DES FÖRDERVEREINS



# GEWERKSCHAFT GRUBE ROTER BÄR

## A. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz des Vereins

[1] Der Verein führt den Namen *Förderverein Gewerkschaft Grube Roter Bär*. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt den Zusatz *e. V.*

[2] Der Sitz des Vereins ist Sankt Andreasberg im Harz.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist

1. die Mitwirkung bei der Erhaltung und Wiedernutzbarmachung montanhistorisch wertvoller Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten in und um Sankt Andreasberg,
2. die Beratung des jeweiligen Trägers des *Lehrbergwerkes Grube Roter Bär* und
3. die Pflege des bergmännischen Brauchtumes und Kulturgutes.

Hierfür leistet der Verein Planungs- und Arbeitshilfen sowie Sach- und Geldspenden für die zuvor genannten Aufgaben und unterstützt die montanistische Forschung, insbesondere bei Veröffentlichungen.

### § 3 Begriffe

Der Begriff *Gewerkschaft* ist nur Bestandteil des Namens und hat keine Bedeutung für die Rechtsform des Fördervereines.

Die Mitglieder heißen *Gewerken*, der Jahresbeitrag heißt *Zubuße*. Vorsitzende heißen *Repräsentanten*, der Schatzmeister heißt *Zehntner*, der Schriftführer *Bergschreiber* und die Kassenprüfer *Revisoren*.

Der *Gewerkenrat* ist ein wissenschaftlicher Beirat.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Gewerken erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke sollen insbesondere durch Beiträge der Mitglieder des Vereins wie auch durch Spenden, Stiftungen und letztwillige Verfügungen aufgebracht werden.

### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## B. Mitgliedschaft

### § 6 Gewerken

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Gewerken und
2. Ehrengewerken.

Die Ernennung zum Ehrengewerken erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Gewerken des Vereins können natürliche und juristische Personen [zum Beispiel Vereine, Unternehmen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts] werden.

[2] Im Aufnahmeantrag sind zwei Gewerken als Bürgen zu nennen, die das Aufnahmegesuch befürworten.

[3] Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Gewerkenvorstand. Bei einer Ablehnung entscheidet auf Einspruch die Gewerkenversammlung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe einer Ablehnung bekanntzugeben.

### § 8 Aufnahmefolgen

[1] Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

[2] Zur Aufnahme wird die volle Zubuße und eine Aufnahmegebühr sofort fällig.

[3] Jeder neue Gewerke erhält eine Ausgabe der Satzung. Durch seinen Beitritt verpflichtet er sich zur Anerkennung der Satzung.

[4] Die Mitgliedschaft wird jährlich durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte in der Form eines Kuxscheins bestätigt. Den Gewerken bleibt es freigestellt, mehrere Kuxe pro Jahr zu erwerben.

### § 9 Ende der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft endet
1. durch den Austritt,
  2. durch den Ausschluß aus dem Verein oder
  3. am Ende eines Geschäftsjahres, wenn die Zubeße nicht bis zum Ende des Januars entrichtet wurde.
- [2] Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

### § 10 Rechte der Gewerke

- [1] Sämtliche Gewerke haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach einer Maßgabe der Satzung und den Vereinsorganen gefaßten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- [2] Die Gewerke genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung der Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Gewerkeversammlung.
- [3] Nur Körperschaften des öffentlichen Rechts haben kein passives Wahlrecht.
- [4] Die Rechte ordentlicher Gewerke, die die Zubeße nach der Fälligkeit noch nicht entrichtet haben, ruhen.

### § 11 Pflichten der Gewerke

Sämtliche Gewerke müssen die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten erfüllen. Sie müssen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane befolgen und die Zubeße leisten. Ehrenmitglieder sind von der Zubeße befreit.

### § 12 Zubeße

- [1] Die Zubeßen sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum Ende des Januars eines jeden Kalenderjahres fällig.
- [2] Ordentliche Gewerke, die die Zubeße nach der Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt, aber höchstens zwei Mal.
- [3] Über die Höhe der Zubeße entscheidet die Gewerkeversammlung.

### § 13 Austritt

- [1] Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung gekündigt werden.
- [2] Die Mitgliedschaft erlischt am Jahresende, wenn die Erklärung im ersten Halbjahr eingeht, andernfalls am Ende des folgenden Jahres.

### § 14 Ausschluß

- [1] Ein Gewerke, der in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einen Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- [2] Vor der Beschlußfassung ist der betroffene Gewerke persönlich oder schriftlich zu hören.
- [3] Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Gewerke durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- [4] Binnen dreißig Kalendertagen ab dem Zugang des Briefes kann der betroffene Gewerke eine schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Gewerkeversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Wenn der Gewerke vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch macht, dann unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluß.

### § 15 Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrengewerke erfolgt auf einen Vorschlag des Vorstandes durch die Gewerkeversammlung.

## C. Organe des Vereins

### § 16 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Gewerkenvorstand und
2. die Gewerkeversammlung.

### § 17 Vorstand

- [1] Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Repräsentanten, dem stellvertretenden Repräsentanten, dem Bergschreiber und dem Zehntner. Die Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist eine staatlich anerkannte Berufsausbildung.
- [2] Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Repräsentant und der Zehntner. Beide sind zur Einzelvertretung berechtigt.
- [3] Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann weitere Mitglieder zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben in einen Gewerkerat berufen. Die Voraussetzung für die Berufung in den Gewerkerat ist eine staatlich anerkannte Berufsausbildung.
- [4] Der Gewerkenvorstand wird auf drei Jahre von der Gewerkeversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wenn ein Mitglied des Gewerkenvorstandes während der Amtsperiode ausscheidet, dann wählt der Gewerkenvorstand binnen vier Wochen ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wenn innerhalb eines

Geschäftsjahres ein zweites Vorstandsmitglied ausscheidet, dann müssen binnen vier Wochen Neuwahlen stattfinden.

[5] Der Vorstand wird ermächtigt, Ordnungen zur internen organisatorischen Struktur zu erlassen.

### § 18 Gewerkenversammlung

[1] Die Gewerkenversammlung besteht aus den Gewerken und den Vertretern der juristischen Personen.

[2] Die ordentliche Gewerkenversammlung findet jährlich statt.

[3] Eine außerordentliche Gewerkenversammlung kann vom Vorstand bzw. muß auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe und der vorgeschlagenen Tagesordnung von mindestens fünf Gewerken einberufen werden.

[4] Der Repräsentant lädt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich ein.

[5] Mit der Einladung ist ein Vorschlag der Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen mit einer kurzen Begründung bis spätestens eine Woche vor der Gewerkenversammlung beim Repräsentanten eingegangen sein.

[6] Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gewerken beschlußfähig.

[7] Die Gewerkenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Gewerkenvorstandes.
2. Entlastung des Zehntners.
3. Entlastung des Gewerkenvorstandes.
4. Wahl zweier Revisoren für zwei Jahre, von denen jeweils einer wiedergewählt werden kann. Den Revisoren obliegt die Überwachung der laufenden Geschäfte sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses am Ende des Geschäftsjahres und, soweit festgestellt, die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit. Die Revisoren dürfen nicht dem Gewerkenvorstand angehören.
5. Festsetzung der Höhe der Zubeße.
6. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Vereinsauflösung.
7. Beschlüsse über die Berufung eines Gewerken gegen seinen Ausschluß durch den Gewerkenvorstand.

[8] Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll

muß Angaben über die Namen der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist in der nächsten Sitzung zu verlesen.

### § 19 Stimmrecht

[1] Jeder Gewerke hat eine Stimme.

[2] Korporative Mitglieder können einen Vertreter entsenden.

[3] Die Vertretung von Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt nach den für die Körperschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

[4] Die Vertreter nach § 19 (2) und (3) haben je eine Stimme.

[5] Das Stimmrecht ruht gemäß § 10 (4).

### § 20 Beschlüsse

[1] Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

[2] Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

[3] Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## D. Schlußbestimmungen

### § 21 Auflösung des Vereins

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Gewerkenversammlung beschlossen werden, die andere Beschlüsse nicht faßt.

[2] Für den Fall der Auflösung werden der Repräsentant und der Zehntner zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

[3] Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gewerkschaft oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen dem *Sankt Andreasberger Verein für Geschichte und Altertumskunde e. V.* in Sankt Andreasberg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gewerkschaft zu verwenden hat.

[4] Die Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht Zellerfeld anzuzeigen.

### § 22 Beschluß dieser Satzung

Diese Satzung wurde in der ersten Fassung auf der Gründungsversammlung am Vortage des Barbaratages 1994, am 3. Dezember, beschlossen.